

COMPLIANCE-RICHTLINIE der HIRSCH Servo AG

Präambel

- (1) Die HIRSCH Servo AG (in weiterer Folge: HS), die Holding der HIRSCH Servo Gruppe, notiert seit dem Jahr 1997 im Geregeltten Freiverkehr der Wiener Börse und seit März 2009 im Standard Market Continuous unter freiwilliger Verpflichtung zur Einhaltung des Regelwerkes Prime Market.
Als solches unterliegt die Gesellschaft den verpflichtenden Bestimmungen des Börsegesetzes (BörseG) für Emittenten, deren Aktien zum Amtlichen Handel oder Geregeltten Freiverkehr an einem inländischen Börseunternehmen zugelassen sind sowie dem Regelwerk des Prime Marktes.
Weiterhin unterliegt die HS den Regelungen der Emittenten-Compliance-Verordnung der Finanzmarktaufsicht (in weiterer Folge FMA), die Regelungen über den Umgang mit Insiderinformationen im Unternehmen enthält, in der Fassung des BGBl I Nr. 60/2007, die am 01.11.2007 in Kraft trat.
- (2) Der Vorstand der HS erklärt die folgende Compliance-Richtlinie für alle Mitarbeiter laut Insiderliste verbindlich und weist sie an, die in dieser Compliance-Richtlinie enthaltenen Anordnungen zu befolgen.
- (3) Begriffsdefinitionen
 - (a) HS: Die HIRSCH Servo AG; nicht jedoch deren Tochter-, Schwester-, Enkelunternehmen oder sonstige verbundene Unternehmen.
 - (b) Insider: Personen, die in einem Dienstverhältnis zur HS stehen und organisatorisch oder funktionell einem Vertraulichkeitsbereich zugeordnet sind, sowie andere Personen gemäß Insiderliste, wie beispielsweise Mitglieder des Aufsichtsrates, des Vorstandes, sowie Personen aus der Geschäftsleitung von verbundenen inländischen Unternehmen und Personen nach § 1 (2) dieser Richtlinie.
 - (c) Insiderinformation: ist eine öffentlich nicht bekannte, genaue Information, die direkt oder indirekt einen oder mehrere Emittenten von Finanzinstrumenten oder ein oder mehrere Finanzinstrumente betrifft und die, wenn sie öffentlich bekannt würde, geeignet wäre, den Kurs dieser Finanzinstrumente oder den Kurs sich darauf beziehender derivativer Finanzinstrumente erheblich zu beeinflussen, weil sie ein verständiger Anleger wahrscheinlich als Teil der Grundlage seiner Anlageentscheidungen nutzen würde. Somit zählen dazu auch vertrauliche Tatsachen, die mit der HS, der HIRSCH Servo Gruppe oder mit den Aktien der HS in Zusammenhang stehen und die geeignet wären, den Kurs der Aktien der HS erheblich zu beeinflussen, sofern die Tatsachen öffentlich bekannt würden. Dazu zählen beispielsweise (aber nicht ausschließlich):
 - Unveröffentlichte gesellschaftsrechtliche Maßnahmen der HS (Dividendenausschüttung, Kapitalmaßnahmen)

- Unveröffentlichte (auch vorläufige) Unternehmenskennzahlen der HIRSCH Servo Gruppe wie zum Beispiel Umsatz, EGT, EBIT, Cash flow, Eigenkapital
- Unveröffentlichte Informationen über geplante Expansionen, Unternehmenskäufe und weitreichende Kooperationen in den Geschäftsbereichen der HIRSCH Servo Gruppe
- Unveröffentlichte Informationen über Produktinnovationen bzw. neue (noch nicht in den Markt eingeführte) Produkte und die Entwicklung neuer Herstellungsverfahren in der HIRSCH Servo Gruppe
- Unveröffentlichte Informationen über die Einräumung/Gewährung von Lizenzen bzw. Patenten der HIRSCH Servo Gruppe
- Unveröffentlichte Informationen über außergewöhnliche Investitionen, Reduktionen/Erhöhungen im Personalstand sowie Veränderungen im Auftragsstand der HIRSCH Servo Gruppe

(d) Vertraulichkeitsbereiche: Dies sind Unternehmensbereiche, in denen nach allgemeiner Erfahrung Insiderinformationen typischerweise auftreten.

I. ABSCHNITT: Grundsätze für die Informationsweitergabe im Unternehmen

§ 1 Vertraulichkeitsbereiche

(1) Jedenfalls als Vertraulichkeitsbereiche sind anzusehen:

- Aufsichtsrat
- Vorstand
- Controlling
- Buchhaltung
- Public Relation and Investor Relation
- EDV-Abteilung
- Personalabteilung
- Rechtsabteilung
- Geschäftsleitung der verbundenen inländischen Unternehmen (Geschäftsführer und AssistentInnen)
- Sonstige leitende Mitarbeiter gemäß beiliegender Insiderliste

Änderungen in der Liste der Vertraulichkeitsbereiche werden gesondert durch Rundschreiben an alle Personen gemäß Insiderliste bekannt gegeben.

(2) Hat eine abgrenzbare Anzahl von Mitarbeitern mehrerer Unternehmensbereiche in einer geordneten, längeren Zusammenarbeit ein gemeinsames Ziel zu erarbeiten (z.B. eine Kapitalmaßnahme, Erstellung des Geschäftsberichts), und es entstehen durch diese gemeinsame Maßnahme

Insiderinformationen innerhalb dieses abgegrenzten Personenkreises, so ist dies dem Compliance-Verantwortlichen zu melden.

Dieser hat dafür zu sorgen, dass ein gesonderter "Ad-hoc-Vertraulichkeitsbereich" (vorübergehender Vertraulichkeitsbereich) installiert wird.

- (3) Alle Personen auf der Insiderliste werden hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sie in einem Unternehmensbereich tätig sind, in dem nach bisheriger Erfahrung der HS Insiderinformationen typischerweise auftreten.

§ 2 Umgang mit Insiderinformationen und Weitergabe im Unternehmen

- (1) Sämtliche Insider werden hiermit zu einem sensiblen Umgang mit den in ihrem Bereich auftretenden Insiderinformationen angewiesen.
- (2) Zum Zwecke des sensiblen Umgangs mit Insiderinformationen sind insbesondere folgende Vorgangsweisen zu beachten:
 - (a) Insiderinformationen dürfen Personen, die nicht bereits über diese Insiderinformationen verfügen, ausschließlich dann zur Kenntnis gebracht oder diesen zugänglich gemacht werden, wenn eine Weitergabe der Insiderinformation aus unternehmerischen Gründen der HS unbedingt erforderlich ist. Dabei darf die jeweilige Insiderinformation nur in jenem Umfang weiter gegeben werden, in dem dies aus betrieblichen Gründen der HS unbedingt erforderlich ist.
Eine Weitergabe von Insiderinformationen aus anderen Gründen oder ohne Gründe ist untersagt.
 - (b) Dies gilt auch für eine Weitergabe von Insiderinformationen innerhalb der Vertraulichkeitsbereiche, jedoch umso mehr für eine Weitergabe in einen anderen Unternehmensbereich.

Werden Insiderinformationen an andere Unternehmensbereiche weiter gegeben, ist der jeweilige Empfänger auf die Vertraulichkeit der Information ausdrücklich hinzuweisen.

Dies kann durch die Bezeichnung "vertraulich" oder "geheim" in der Anschrift oder im Betreff oder in der Anschrift einer schriftlichen Nachricht (etwa einer E-Mail) erfolgen, ebenso wie durch einen Hinweis im persönlichen Gespräch, dass es sich um eine vertrauliche Information handelt.

Die Weitergabe der Insiderinformationen an andere Unternehmensbereiche ist nur nach Rücksprache mit den für den Unternehmensbereich zuständigen Bereichs- oder Abteilungsleiter gestattet.

Der jeweils zuständige Bereichs- oder Abteilungsleiter hat sodann dafür zu sorgen, dass der Compliance-Verantwortliche der HS über die Weitergabe der Insiderinformation an einen anderen Unternehmensbereich und die genauen Umstände der Weitergabe unverzüglich in Kenntnis gesetzt wird.

Die Pflicht zur Information des Compliance-Verantwortlichen gilt auch dann, wenn ein Bereichs- oder Abteilungsleiter die Insiderinformation selbst an einen anderen Unternehmensbereich weiter gegeben hat.

Die Verpflichtung zur Information des Compliance-Verantwortlichen gilt nicht, sofern die Insiderinformationen im Zuge des permanenten und periodischen Reportings sowie insbesondere der Erstellung der Monats-, Quartals- und Jahresabschlüsse weitergegeben werden.

- (c) Unterlagen, welche Insiderinformationen enthalten, sind mit großer Sorgfalt zu behandeln.
Insbesondere ist bei Verlassen des Arbeitsplatzes dafür Sorge zu tragen, dass solche Unterlagen nicht unbefugten Personen in die Hände geraten könnten oder von solchen Personen eingesehen werden könnten.
Nach Möglichkeit sind derartige Unterlagen in Kästen, Rollwägen, Laden etc. immer zu versperren, wobei auf die Erfordernisse eines reibungslosen Arbeitsablaufs Rücksicht zu nehmen ist.
- (d) Insbesondere beim Außer-Haus-Bringen von Unterlagen, die Insiderinformationen enthalten, ist allerhöchste Sorgfalt anzuwenden, damit diese Unterlagen nicht in die Hände von unbefugten Personen geraten. Solche Unterlagen sind in sperrbaren Taschen, Koffern oder sonstigen Behältnissen aufzubewahren.

§ 3 Meldung von Insiderinformationen

- (1) Personen, die aus ihrer Sicht, Kenntnis von neu entstandenen Insiderinformationen erlangen, haben unverzüglich Rücksprache mit dem zuständigen Abteilungsleiter zu halten und diesem die Insiderinformation mitzuteilen. Dieser hat den Compliance-Verantwortlichen zu informieren.
Der Compliance-Verantwortliche hat sodann unverzüglich und abschließend zu beurteilen, ob es sich tatsächlich um eine neu entstandene Insiderinformation handelt.

§ 4 EDV-Vorkehrungen

- (1) Bei der Konfiguration des unternehmensinternen EDV-Systems, insbesondere bei der Einräumung von Zugriffsrechten auf zentral gelagerte Dateien, sind die technischen Voraussetzungen zu schaffen, dass Mitarbeiter aus den Vertraulichkeitsbereichen EDV-Dateien, die Insiderinformationen enthalten, durch Ablage in einem gesperrten Serverbereich dem Zugriff von Mitarbeitern anderer Unternehmensbereiche entziehen können.
- (2) Personen gemäß Beilage, die EDV-Dateien bearbeiten bzw. herstellen, die Insiderinformationen enthalten, haben diese Dateien durch Ablage in einem solchen gesperrten Serverbereich dem Zugriff von Mitarbeitern anderer Unternehmensbereiche zu entziehen.
Ist darüber hinaus eine Bearbeitung solcher (Insiderinformationen enthaltender) EDV-Dateien nicht durch alle Mitarbeiter desselben Unternehmensbereiches betrieblich erforderlich, haben solche (Insiderinformationen enthaltende) EDV-Dateien darüber hinaus vor dem Zugriff jener Mitarbeiter desselben Unternehmensbereiches geschützt zu werden, für die ein Zugriff auf solche Dateien betrieblich nicht erforderlich ist.

Hierzu kommen beispielsweise in Frage

- Schutz von Dateien durch Passwörter
 - Verschlüsselung
 - eigene gesperrte Serverbereiche innerhalb eines Unternehmensbereiches
- (3) Personen gemäß Beilage, die über ihren Computer Zugriff zu solchen EDV-Dateien haben, die Insiderinformationen enthalten, haben bei Verlassen ihres Arbeitsplatzes, beispielsweise durch Sperren des PCs, dafür Sorge zu tragen, dass keine unbefugten Personen durch Einschau in den Computer Zugriff zu diesen Dateien erlangen können.
 - (4) Sind EDV-Dateien, die Insiderinformationen enthalten, auf einem transportablen Computer abgespeichert, ist bei der Mitnahme des Computers aus dem Bürobereich zum Beispiel durch Passwortschutz dafür Sorge zu tragen, dass keine unbefugten Personen, vor allem keine unternehmensfremden Personen, Kenntnis von solchen Insiderinformationen erlangen können.
 - (5) Mobile Datenträger (Disketten, CD-Rom, Magnetbänder etc.), die EDV-Dateien mit Insiderinformationen enthalten, sind so zu sichern, dass diese Dateien nur jenen Personen zugänglich sind, die mit der Bearbeitung dieser Insiderinformationen oder dieser Dateien beruflich befasst sind.
Zu diesem Zweck ist insbesondere ein Passwortschutz oder eine Verschlüsselung der Dateien vorzunehmen oder auch eine sorgsame Aufbewahrung der externen Datenträger vorzunehmen, damit ein Zugriff unbefugter Personen auf die externen Datenträger verhindert wird. § 2 Abs. 2 lit d gilt sinngemäß.

§ 5 Weitergabe von Insiderinformationen an unternehmensfremde Personen

- (1) Alle Personen gemäß Insiderliste werden angewiesen, Insiderinformationen ausschließlich dann an unternehmensfremde Personen weiter zu geben, wenn dies aus unternehmerischen Gründen der HS unbedingt erforderlich ist.
Dabei darf die jeweilige Insiderinformation nur in jenem Umfang weiter gegeben werden, soweit dies aus unternehmerischen Gründen der HS unbedingt erforderlich ist.
Eine Weitergabe von Insiderinformationen an unternehmensfremde Personen aus anderen Gründen oder grundlos ist untersagt.
- (2) Bevor eine Insiderinformation an eine unternehmensfremde Person weiter gegeben wird, ist die Unterfertigung des in der Anlage A ersichtlichen "non disclosure agreements" zu erwirken.
- (3) Die Weitergabe von Insiderinformationen an Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und andere Personen, die gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten unterliegen, darf auch ohne Unterfertigung des "non disclosure agreements" vorgenommen werden.
Auch in diesen Fällen darf die Weitergabe jedoch ausschließlich aus unternehmerischen Gründen der HS erfolgen. In diesem Fall hat sich die Weitergabe auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.
- (4) Werden Insiderinformationen an unternehmensfremde Personen weiter gegeben, ist der Empfänger ausnahmslos und ausdrücklich auf die Vertraulichkeit der Information hinzuweisen.
Dies kann durch die Bezeichnung "vertraulich" oder "geheim" in der Anschrift oder im Betreff oder in der Anschrift einer schriftlichen Nachricht (etwa einer E-Mail) erfolgen, ebenso wie durch einen Hinweis im persönlichen Gespräch, dass es sich um eine vertrauliche Information handelt.
- (5) Bei Weitergabe von Insiderinformationen an unternehmensfremde Personen ist Rücksprache mit den für ihren Unternehmensbereich zuständigen Bereichs- oder Abteilungsleiter zu halten.
Der jeweils zuständige Bereichs- oder Abteilungsleiter hat sodann dafür zu sorgen, dass der Compliance-Verantwortliche der HS über die Weitergabe der Insiderinformation an unternehmensfremde Personen und die genauen Umstände der Weitergabe unverzüglich in Kenntnis gesetzt wird.
Rückfragen des Compliance-Verantwortlichen sind unverzüglich zu beantworten.
Die Pflicht zur Information des Compliance-Verantwortlichen gilt auch dann, wenn ein Bereichs- oder Abteilungsleiter die Insiderinformation selbst an unternehmensfremde Personen weitergegeben hat.

II. ABSCHNITT: Organisatorische Maßnahmen zur Verhinderung einer missbräuchlichen Verwendung oder Weitergabe von Insiderinformationen

§ 6 Sperrfristen, Handelsverbote

- (1) Personen gemäß Insiderliste dürfen während folgender Zeiträume ("Sperrfristen") Aktien der HS weder kaufen noch verkaufen ("Handelsverbot"):
 - (a) ab 3 Wochen vor dem im Unternehmenskalender der HS angeführten Tag der Veröffentlichung der Quartalszahlen der HS bis zur Veröffentlichung
 - (b) ab 6 Wochen vor dem im Unternehmenskalender der HS angeführten Tag der Veröffentlichung der vorläufigen Jahreszahlen der HS bis zur Veröffentlichung der endgültigen Jahreszahlen der HS.
- (2) Der Compliance-Verantwortliche der HS hat den exakten Unternehmenskalender der HS wie auch die sich aus diesem Unternehmenskalender konkret abzuleitenden Sperrfristen (Anlage B) spätestens vor Beginn der jeweiligen Sperrfrist an alle Personen gemäß Beilage nachweislich mitzuteilen.
- (3) Genannten Personen sind des weiteren Käufe und Verkäufe von Aktien der HS innerhalb der Sperrfristen untersagt,
 - (a) wenn sie im Namen und/oder für Rechnung eines Dritten tätig werden,
 - (b) wenn ein Dritter in ihrem Namen und/oder für ihre Rechnung tätig wird, oder
 - (c) wenn sie oder ein Unternehmen tätig wird, an dem sie direkt oder indirekt eine kontrollierende Beteiligung halten.
- (4) Sollte aus der Sicht eines Mitarbeiters aus den Vertraulichkeitsbereichen der Kauf oder Verkauf von Aktien der HS auch während einer aufrechten Sperrfrist gewünscht sein, sind Ausnahmen vom Handelsverbot unter bestimmten Umständen möglich.

Diesbezüglich haben sich alle Mitarbeiter, die den Kauf oder Verkauf von Aktien der HS während einer aufrechten Sperrfrist wünschen, ausschließlich an den Compliance-Verantwortlichen der HS zu wenden.

Dieser kann in besonders begründeten Umständen Ausnahmen vom Handelsverbot festlegen.

§ 7 Directors' Dealings Meldungen

- (1) § 48 d (4) Börsegesetz erlegt Personen, die bei einem Emittenten Führungsaufgaben wahrnehmen (§ 48 a Abs. 1 Z. 8 Börsegesetz), also insbesondere dem Vorstand und den Mitgliedern des Aufsichtsrats der HS, sowie mit diesen in enger Beziehung stehenden Personen die Verpflichtung auf, Käufe und Verkäufe von Aktien der HS, sofern diese jährlich den Betrag von EUR 5.000,- übersteigen, innerhalb von fünf Arbeitstagen an die FMA und an die HS zu melden.

- (2) Die jeweils zur Meldung verpflichteten Mitarbeiter der HS haben sämtliche derartige Meldungen nach § 48 d (4) Börsegesetz unter Verwendung des in der Anlage C beigeschlossenen Formulars an den Compliance-Verantwortlichen der HS zu übermitteln.

§ 8 Insiderverzeichnis

- (1) Der Compliance-Verantwortliche der HS ist verpflichtet, ein Insiderverzeichnis zu führen, in das er folgende Angaben aufzunehmen hat:
- (a) Vor- und Zunamen der Mitarbeiter der HIRSCH Servo Gruppe, die in Vertraulichkeitsbereichen tätig sind, unter Angabe der Abteilung, der diese Mitarbeiter zugeordnet sind
 - (b) Geburtsdatum und Wohnort der Mitarbeiter
 - (c) Beginn und Ende der Zugehörigkeit dieser Mitarbeiter zu den Vertraulichkeitsbereichen
 - (d) Anträge von Mitarbeitern der HIRSCH Servo Gruppe aus den Vertraulichkeitsbereichen an den Compliance-Verantwortlichen der HS auf Bewilligung einer Ausnahme vom Handelsverbot innerhalb einer Sperrfrist; hierbei werden aufgezeichnet:
 - Name des Antragstellers
 - Angabe, ob ein An- oder Verkauf von Aktien der HS beabsichtigt ist
 - Umfang des beabsichtigten Geschäfts
 - Vom Mitarbeiter angegebener Grund für das Wertpapiergeschäft
 - Entscheidung des Compliance-Verantwortlichen der HS sowie die maßgeblichen Umstände und Gründe
- (2) Alle Personen gemäß Insiderliste werden hiermit ausdrücklich davon in Kenntnis gesetzt, dass der Compliance-Verantwortliche der HS ein derartiges Insiderverzeichnis mit den unter Abs. 1 angeführten Angaben zu führen hat.
- (3) Des Weiteren wird darüber informiert, dass der FMA jederzeit Einsicht in dieses Insiderverzeichnis zu gewähren ist und der FMA jederzeit Auszüge aus dem Insiderverzeichnis zur Verfügung gestellt werden müssen.

§ 9 Compliance-Verantwortlicher

- (1) Das Vorstandsmitglied Herr DI Siegfried Wilding ist der Compliance-Verantwortliche der HS. Frau Michaela Promberger, MMag. Marlene Wieland und Mag. Sandra Unterlerchner sind seine Stellvertreterinnen.

- (2) Alle Mitarbeiter haben den Compliance-Verantwortlichen der HS in dessen Funktion zu unterstützen und ihm in compliance-relevanten Angelegenheiten die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Einsicht in die geforderten Datenträger zu geben.
- (3) Dem Compliance-Verantwortlichen der HS obliegt insbesondere die laufende Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen der gegenständlichen Compliance-Richtlinie der HS, zu welchem Zweck er im gesamten Unternehmen stichprobenartige Überprüfungen zu machen hat.
- (4) Zu den verpflichtenden Aufgaben des Compliance-Verantwortlichen zählt des Weiteren:
 - (a) Beratung und Unterstützung des Vorstands der HS in Angelegenheiten der Emittenten-Compliance-Verordnung der FMA
 - (b) Erstattung regelmäßiger Berichte (z.B. Monats-, Quartals- oder Halbjahresberichte) an den Vorstand der HS in Angelegenheiten der Emittenten-Compliance-Verordnung der FMA
 - (c) Erstellung eines jährlichen Tätigkeitsberichts über ein abgelaufenes Geschäftsjahr in Angelegenheiten der Emittenten-Compliance-Verordnung der FMA.

Der Jahrestätigkeitsbericht hat insbesondere zu enthalten:

- Vorübergehend (projektbezogene) eingerichtete Vertraulichkeitsbereiche der HS
 - Anzahl der gewährten und nicht gewährten Ausnahmen vom Handelsverbot nach § 6 dieser Richtlinie
 - Anzahl der erhaltenen Directors' Dealings Meldungen nach § 7 dieser Richtlinie
 - Verstöße gegen die auf Grund der Emittenten-Compliance-Verordnung der FMA erlassenen unternehmensinternen Anweisungen sowie die daraus resultierenden Konsequenzen
 - durchgeführte Schulungs- und Ausbildungsmaßnahmen.
- (d) Schulung und Ausbildung der Mitarbeiter laut Insiderliste in Angelegenheiten der Emittenten-Compliance-Verordnung der FMA;
 - (e) Aufklärung der Mitarbeiter der HIRSCH Servo Gruppe über das Verbot des Missbrauchs von Insiderinformationen.

§ 10 Sanktionen im Falle des Verstoßes gegen diese Compliance-Richtlinie

- (1) Die in dieser Compliance-Richtlinie enthaltenen Anordnungen sind verbindlich und unbedingt zu befolgen.
- (2) Verstöße gegen das unter § 6 dieser Compliance-Richtlinie enthaltene Handelsverbot durch Insider können mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren und wenn der erlangte Vermögensvorteil EUR 50.000,- übersteigt mit Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis 5 Jahren bestraft werden. Wird die Tat von einem Nicht-Insider begangen, kann Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bzw. bis zu 3 Jahren verhängt werden, wenn der erlangte Vermögensvorteil EUR 50.000,- übersteigt.
- (3) Jedenfalls werden Verstöße mit geeigneten dienstlichen Maßnahmen geahndet, die von einer bloßen Weisung oder Ermahnung bis zur Entlassung im Falle von wiederholten oder besonders schwerwiegenden Verstößen reichen können.

Glanegg, im Juli 2010

Der Vorstand:

Kurt Hirsch
DI Siegfried Wilding
Mag. Kuno E. Waidmann (bis 31.7.2010)